

# RS UVS Oberösterreich 2000/01/20 VwSen-106680/29/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2000

## Beachte

Siehe hierzu VwSen-106681/31/Br/Bk vom 18. Jänner 2000 **Rechtssatz**

Einem als Dolmetscher fungierenden Fahrlehrer ist die verbotene Erteilung eines theoretischen Fahrschulunterrichtes nicht zuzurechnen, wenn er die Unterrichtstätigkeit unter vollständiger Anwesenheit eines Fahrschullehrers ausführt, wobei dieser die Vorgaben des Unterrichtes bestimmt. Selbständige, die Fahrpraxis betreffende, Erklärungen seitens des Fahrlehrers sind zulässig.

## Schlagworte

Unterrichtserteilung, Dolmetschertätigkeit, Abgrenzung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)